

Vereinssatzung des Haaner Schützenvereins 1881 e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

Der im Jahre 1881 in Haan gegründete Verein führt den Namen „Haaner Schützenverein 1881 e.V.“. Er ist Mitglied im DSB und in den zuständigen Fachverbänden. Der Verein hat seinen Sitz in Haan. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mettmann unter der Vereinsregisternummer VR 234 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schießsports, die schießsportliche Jugendarbeit und die Brauchtumpflege. Die Verwirklichung erfolgt insbesondere durch die Ausübung und Unterweisung der verschiedenen Schießsportarten und gesellige Zusammenkünfte. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen. Notwendig dazu gehören die Unterhaltung der Schießsportanlage, Einrichtungen und Gebäude.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitglieder erkennen für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

- vereinsschädigenden oder unehrenhaftes Verhaltens,
- grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen,
- Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

§ 4 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Höhe, Fälligkeiten und Formen werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Geschäftsführender Vorstand
- Erweiterter Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in jedem Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder auf dem Postweg, Fax oder E-Mail. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Für den Nachweis der Frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt,
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und wenn sie in der Einladung angekündigt wurde. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgenommen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden. In diesem Falle gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Vorsitzende/m
- Kassierer/in
- Schriftführer/in

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung niedergeschrieben. Der Vorstand ist bevollmächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht vorgeschrieben werden oder nach Auffassung der Finanzverwaltung zur Wahrung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, durch einstimmigen Beschluss selbst umzusetzen und bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, dem/der Sportwart/in und den Fachwarten.

Falls erforderlich kann dieser ergänzt werden durch Jugendwart/in, Damenwart/in und Mitglieder mit Sonderaufgaben.

Der erweiterte Vorstand wird in besonderen Angelegenheiten und durch Aufforderung des geschäftsführenden Vorstandes tätig. Er hat beratende und unterstützende Funktion bei der operativen Umsetzung der Vereinsführung und unterstützt den Vorstand bei der Entscheidungsfindung. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden durch den geschäftsführenden Vorstand gemäß ihren Qualifikationen für maximal zwei Jahre ernannt. Die Ernennung wird schriftlich dokumentiert.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die Vorsitzende, der /die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n. Der/die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer/in (Schriftführer/in) zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins und alle relevanten Vereinsunterlagen für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12. eines Jahres werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins, auf maximal zwei Jahre gewählten Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Pro Geschäftsjahr ist jeweils ein Kassenprüfer neu zu wählen. Eine Wiederwahl ohne einjährige Unterbrechung ist nicht statthaft.

§ 13 Ordnungen

Sämtliche Verfahren organisatorischer Abwicklung sind in der Geschäftsordnung festzulegen. Darüber hinaus können weitere Ordnungen bestehen.

Der Vorstand beschließt und erlässt die für alle verbindlichen Ordnungen einstimmig.

Die Benutzung der Vereinsschießsportanlage erfolgt nach der allgemeinen Schieß- und Standortordnung des DSB und nach den vereinseigenen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die aktuellen Ordnungen sind im Verein für jedes Mitglied zugänglich auszulegen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand einstimmig beschlossen hat, oder
- von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

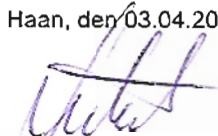
Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Beschränkung der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Für die Auflösung ist dann eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.


Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadtgemeinde Haan mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 15 Geltung der Satzung

Die von der Mitgliederversammlung am 02.04. 2009 beschlossene Neufassung der Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten verliert die Satzung von 1954, letztmalig geändert 2001, ihre Gültigkeit.

Haan, den 03.04.2009


Klaus Lukat
Vorsitzender


Gisela Gohrbandt
Schriftführerin


Ralf Knispel
Kassierer